

In der vierten Auflage von  
*Rath-Kathrein* (Hrsg), **Übungsfälle aus dem Verfassungsrecht**

wurden aufgrund eines technischen Fehlers die relevanten Gesetzesbestimmungen zu **Fall 2**  
**„Adler im Sturzflug“** nicht abgedruckt. Sie lauten:

Aus der Tiroler Gemeindeordnung

„§ 18 Ortschaftliche Verordnungen

(1) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat die Gemeinde das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände zu erlassen und deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Solche Verordnungen dürfen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen.

(2) Wer eine ortspolizeiliche Verordnung übertritt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu Euro 2000,- zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.

[...]

§ 30 Aufgaben des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat ist das oberste Organ der Gemeinde. Er hat über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden und die Geschäftsführung der übrigen Gemeindeorgane zu überwachen. Der Gemeinderat entscheidet neben den ihm gesetzlich sonst noch zugewiesenen Angelegenheiten insbesondere über

a) die Erlassung von Verordnungen,[...]